

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. Februar 2009 Geschäftszeichen: III 25-1.86.1-12/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-23

Geltungsdauer bis:

30. September 2013

Antragsteller:

Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10, 02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 27 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-72 vom 25. September 2007, geändert und verlängert in der Geltungsdauer mit Bescheid vom 17. September 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 10. September 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse bzw. die sog. Einzelelemente der zusammengefügtten Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (262 mm x 262 mm x 128 mm) bis (2200 mm x 1222 mm x 1134 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 30 Minuten gewährleistet ist.

- 1.2.2 Die maximale Größe des Außendurchmessers der einzelnen, in das jeweilige Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel beträgt, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusertyp und den verwendeten Kabeleinführungsblechen, 76 mm; der zulässige Gesamtquerschnitt richtet sich nach der Größe des jeweiligen Brandschutzgehäuses und den zu verwendenden Kabeleinführungsblechen.

Es sind - unter Berücksichtigung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und technischen Regeln (z. B. VDE-Richtlinien) - Kabel zu verwenden und diese so zu verlegen, dass die Stromversorgung der an den Verteiler angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die mehrschaligen Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer verschließbaren Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlussystem sowie ggf. einer oder mehrerer Kabeleinführungen und – bei Gehäusen vom Typ "CS..." und "CW..." – ggf. einem Lüftungssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 26 hergestellt.

Die Materialangaben für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Tabelle 1: Gehäusotyp, Gehäuseverschluss und Verschlussystem

Gehäusotyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlussystem
Brandschutzgehäuse	CW 30, CW 30 F, CS 30, CS 30 F	1-flügelige Gehäuseverschluss bzw. 2-flügelige Gehäuseverschluss	2-Punkt-Schubstangenverschlussystem der Firma Dirak GmbH
Brandschutzgehäuse	CS / CW 30 II, CS / CW 30 III, CS / CW 30 IV, CS / CW 30 V, CNV	Je sog. Einzelement: 1-flügelige Gehäuseverschluss bzw. 2-flügelige Gehäuseverschluss	Je sog. Einzelement: 2-Punkt-Schubstangenverschlussystem der Firma Dirak GmbH
Klemmkasten	CK 30	Deckel	vier Spannverschlüsse aus Stahl der Firma Otto Ganter GmbH & Co. KG
Klemmkasten	CK 30 Sonder	Deckel	4-Punkt-Schubstangenverschlussystem der Fa. Dirak GmbH / Fa. Celsion Brandschutzsysteme GmbH



Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Gehäuse- ver- schluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CW 30, CW 30 F, CS 30, CS 30 F	1-flügelig	Min.	600	480	300*	350	258	166
		Max.	2200	730	1134*	1950	508	1000
CW 30, CW 30 F, CS 30, CS 30 F	2-flügelig	Min.	600	730	300*	350	508	166
		Max.	2200	1222	1134*	1950	1000	1000
CS / CW 30 II***	**	Min.	600	960	300*	350	738	166
		Max.	2200	2444	1134*	1950	2222	1000
CS / CW 30 III***	**	Min.	600	1440	300*	350	1218	166
		Max.	2200	3666	1134*	1950	3444	1000
CS / CW 30 IV***	**	Min.	600	1920	300*	350	1698	166
		Max.	2200	4888	1134*	1950	4666	1000
CS / CW 30 V***	**	Min.	600	2400	300*	350	2178	166
		Max.	2200	6110	1134*	1950	5888	1000
CNV****	**	Min.	600	480	600	350	258	466
		Max.	2200	1222	2268	1950	1000	2134
CK 30 CK 30 Sonder	Klemm- kasten	Min.	262	262	128	150	150	60
		Max.	412	412	218	300	300	150

* Bei Brandschutzgehäusen des Typs "C...F" muss die Rückwand verstärkt werden, deshalb vergrößert sich die Außentiefe um 20 mm.

** Die Art des Gehäuseverschlusses richtet sich nach den Abmessungen der jeweiligen sog. Einzelelemente aus denen das Gehäuse zusammengefügt wird.

*** Die Brandschutzgehäuse werden durch seitliches Zusammenfügen von Gehäusen des Typs "CS..." bzw. "CW..." – sog. Einzelementen - hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.4.3).

**** Die Brandschutzgehäuse werden durch rückseitiges Zusammenfügen von Gehäusen vom Typ "CS 30" bzw. "CW 30" - sog. Einzelementen - hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.4.4).

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Die für die Herstellung der Gehäuse verwendeten Baustoffe bzw. Bauprodukte sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile² und ggf. spezielle Mineralfaserplatten² der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, zu verwenden (s. Anlagen 6, 19, 20 und 24).



Die Kabeleinführungen sind auf der Gehäuseaußenseite ggf. mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 25 abzudecken (s. Anlagen 1, 6, 11 und 13).

2.1.3.3 Absperrvorrichtungen für das Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." und "CW..." dürfen mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, ausgestattet werden.

Für die Herstellung des Lüftungssystems "CLS" sind in den Lüftungsöffnungen spezielle Absperrvorrichtungen² der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, unter Verwendung eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs² der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, anzuordnen (s. Anlage 7).

2.1.4 Wahlweise dürfen einzelne Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." auf einem sog. "höhenverstellbaren Comfort-Sockel"² der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, aufgestellt werden (s. Anlage 4).

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

2.1.6 Dichtungsmaterial

Beim Zusammenfügen der sog. Einzelelemente zu den Brandschutzgehäusen vom Typ "CS / CW 30..." (II bis V) bzw. "CNV" ist vor der Montage auf den seitlichen bzw. rückseitigen umlaufenden – nach Herstellung der Öffnungen verbleibenden – Restflächen als Dichtungsmaterial der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628 aufzubringen (s. Anlagen 9, 14 und 15).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die Brandschutzgehäuse – ggf. mit Kabeleinführungen und Lüftungssystemen – sowie die Sockel sind werkseitig herzustellen.

2.2.1.2 Die sog. Einzelelemente für die Herstellung der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30..." (II bis V) bzw. "CNV" sind mit ihren notwendigen Öffnungen in den Seiten- bzw. Rückwänden sowie den Bohrungen für die Verbindungsmittel werkseitig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.5 und 2.1.6

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 und der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-23 – nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 und den dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn der im Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

- 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen zur Ausführung, Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen die aus der Verwendung der Brandschutzgehäuse resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse, bestehend aus Formteilen und ggf. Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 sowie ggf. Kabeleinführungsblechen gemäß Anlage 25, sind werkseitig entsprechend den Anlagen 1, 6, 11, 13, 19, bis 21 und 24 zu erstellen.

Es sind nur die in den Anlagen dargestellten Varianten der Kabeleinführungen für die einzelnen Brandschutzgehäuse zulässig.

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

3.3 Ausführung des Lüftungssystems

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." und "CW..." dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS" gemäß Anlage 7 ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung. In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine Absperreinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.3 einzusetzen. In den Öffnungsläbungen sind Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen.

Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

Das Lüftungssystem muss entsprechend den Anlagen 1, 2, 5 und 7 in den Gehäuseverschluss bzw. Gehäuseoberseite werkseitig eingebaut werden.

3.4 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

3.4.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS ...", "CW ..." bzw. "CK 30"

- 3.4.1.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30", "CW 30" bzw. "CK 30" gemäß den Anlagen 1 und 17 müssen vor oder an Massivwänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufgestellt und entsprechend Abschnitt 3.6 befestigt werden.



Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30" bzw. "CW 30" dürfen in Massivwände eingreifen, jedoch nur wenn der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllt. Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 30 F" bzw. "CW 30 F" (freistehende Aufstellung) gemäß den Anlagen 2 bis 4 dürfen freistehend aufgestellt werden. Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- 3.4.1.2 Wahlweise dürfen die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." mit einem Sockel gemäß Abschnitt 2.1.4 aufgestellt werden (s. Anlage 4).

3.4.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30 Sonder"

Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30 Sonder" gemäß den Anlagen 22, 23 und 24 dürfen an Massivdecken oder -wänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten entsprechend Abschnitt 3.5 befestigt werden.

3.4.3 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30..." (II bis V)

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30..." (II bis V) werden durch Zusammenfügen von sog. Einzelementen – bestehend aus Brandschutzgehäusen vom Typ "CS..." bzw. "CW..." gleicher Höhe und Tiefe, die mit entsprechenden Öffnungen in den Seitenwänden versehen wurden – hergestellt (s. Anlagen 8 bis 10). Jedes sog. Einzelement muss für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt werden.

Die Größe der Öffnungen ist so zu wählen, dass umlaufend ein mindestens 100 mm breiter Steg verbleibt. Sofern das Brandschutzgehäuse vor Massivwänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufgestellt wird, darf der Steg im Bereich der Rückwand entfallen. Die sog. Einzelemente sind miteinander an den Stegen mit Gewindestangen M10 im Abstand ≤ 650 mm untereinander und 50 mm vom Außenrand des Steges gemäß den Anlagen 9 und 10 zu verschrauben. Zwischen den Stegen der miteinander zu verbindenden sog. Einzelemente ist als Dichtungsmaterial umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 aufzubringen.

Die Öffnungen in den Seitenwänden der sog. Einzelemente und die Bohrungen für die Verbindungsmittel sind werkseitig durch den Hersteller der Brandschutzgehäuse zu erstellen (s. Abschnitt 2.2.1.2).

3.4.4 Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV"

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV" werden durch Zusammenfügen von sog. Einzelementen – bestehend aus Brandschutzgehäusen vom Typ "CS 30" bzw. "CW 30" gleicher Höhe und Breite, die mit entsprechenden Öffnungen in den Rückwänden versehen wurden – hergestellt (s. Anlagen 11 bis 16). Jedes sog. Einzelement muss für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt werden.

Die Größe der Öffnungen ist so zu wählen, dass umlaufend ein mindestens 75 mm breiter Steg verbleibt. Die sog. Einzelemente sind miteinander an den Stegen mit Gewindestangen M10 im Abstand ≤ 500 mm untereinander und 35 mm vom Außenrand des Steges gemäß den Anlagen 14 bis 16 zu verschrauben. Zwischen den Stegen der miteinander zu verbindenden sog. Einzelemente ist als Dichtungsmaterial umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 aufzubringen.

Die Öffnungen in den Rückwänden der sog. Einzelemente und die Bohrungen für die Verbindungsmittel sind werkseitig durch den Hersteller der Brandschutzgehäuse zu erstellen (s. Abschnitt 2.2.1.2).

3.5 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 erfolgen (s. Anlagen 6, 21 und 24).



4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Die Wartung des Lüftungssystems hat durch vom Hersteller des Brandschutzgehäuses geschultes Personal zu erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der ein Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30..." (II bis V) bzw. "CNV" aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 für jedes Brandschutzgehäuse eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm aufgestellte Brandschutzgehäuse und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Dichtungsmaterial) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 27). Diese Erklärung ist dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

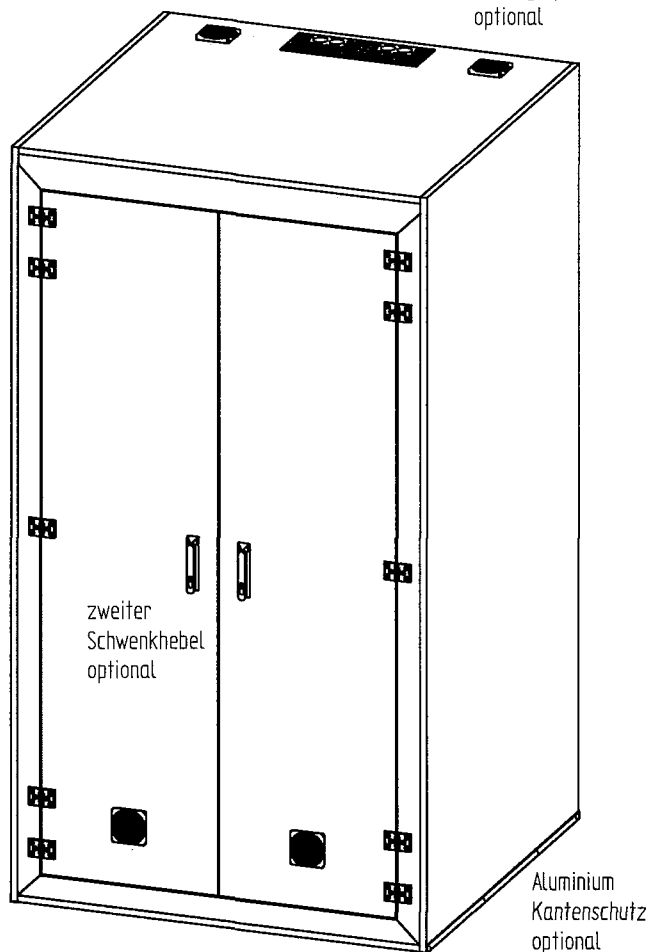
Prof. Hoppe

Beglaubigt



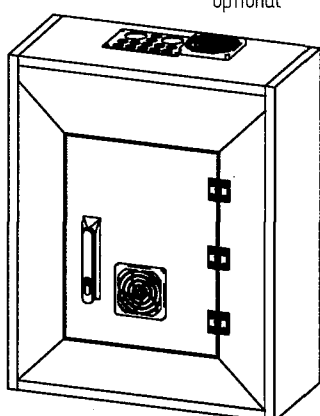
Typ CS
Bsp. zweiflüglige Ausführung

Lüftungssystem
optional



Typ CW
Bsp. einflüglige Ausführung

Lüftungssystem
optional



Typen		Höhe	Breite	Tiefe
CS / CW 1 - flügelig	außen	600-2200	480-730	300-1134 ¹
	innen	350-1950	258-508	166-1000
CS / CW 2 - flügelig	außen	600-2200	730-1222	300-1134 ¹
	innen	350-1950	508-1000	166-1000

¹ bei freistehender Ausführung + 20 mm

celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

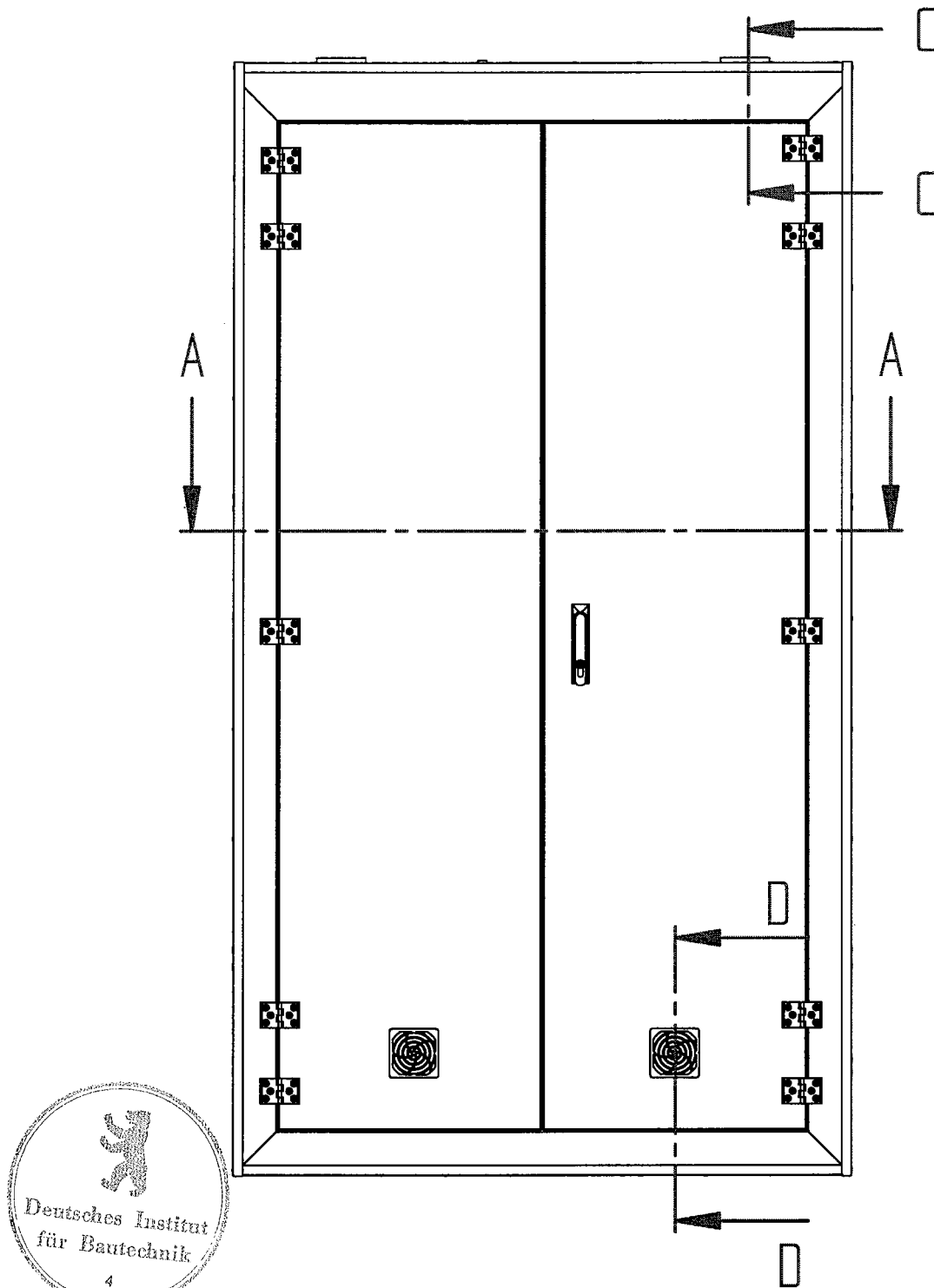
Brandschutzgehäuse
Serie CS / CW 30

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

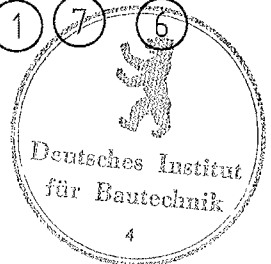
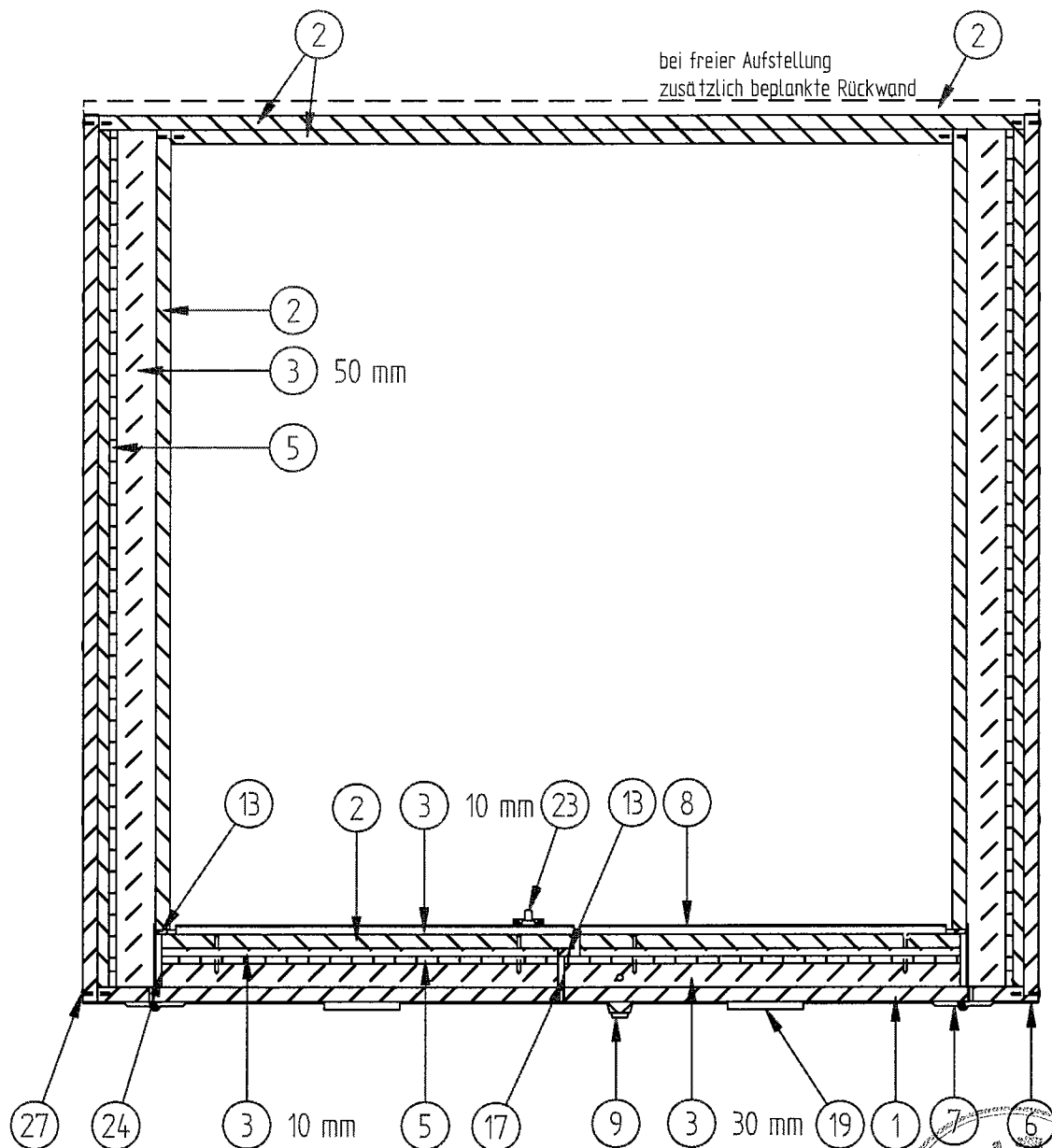
Serie CS / CW 30
Typ CS
Ansicht von vorn

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

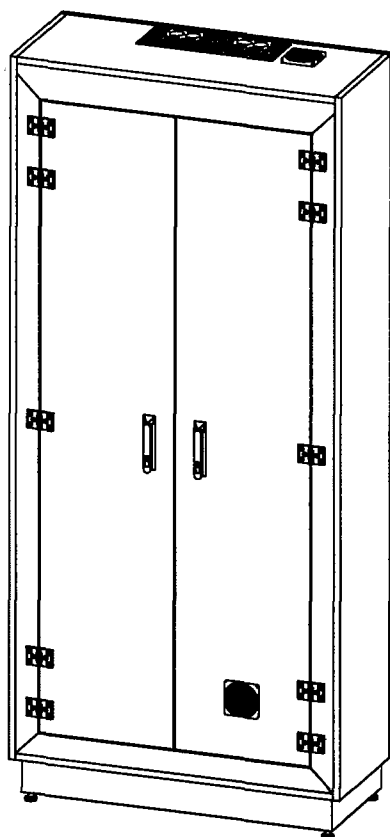
Serie CS / CW 30
Schnitt A - A

Anlage 3

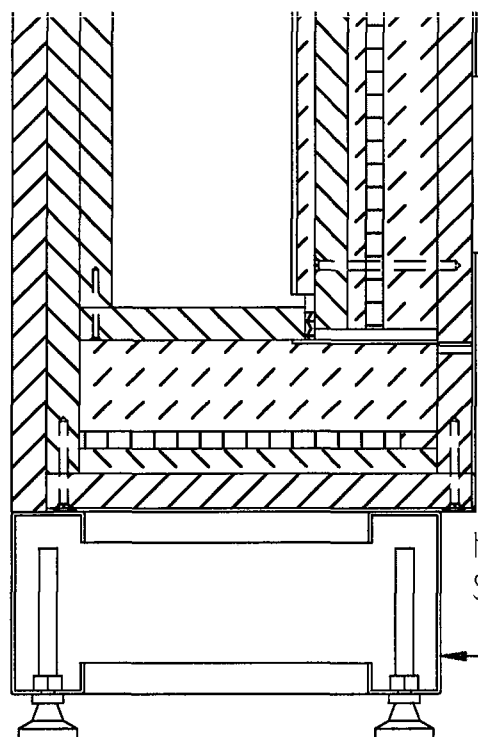
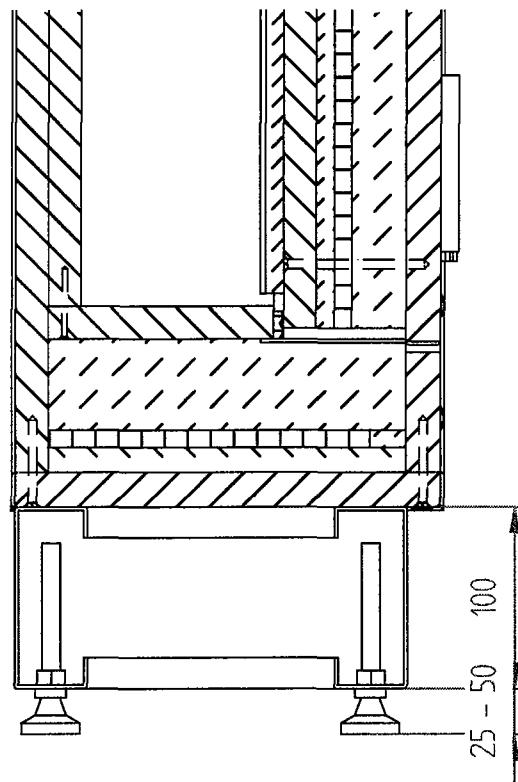
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



bei freier Aufstellung
zusätzlich beplankte Rückwand



höhenverstellbarer
Sockel

C-Profil
100 x 40 mm

Gelenkfüße
zur Höhenverstellung

celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

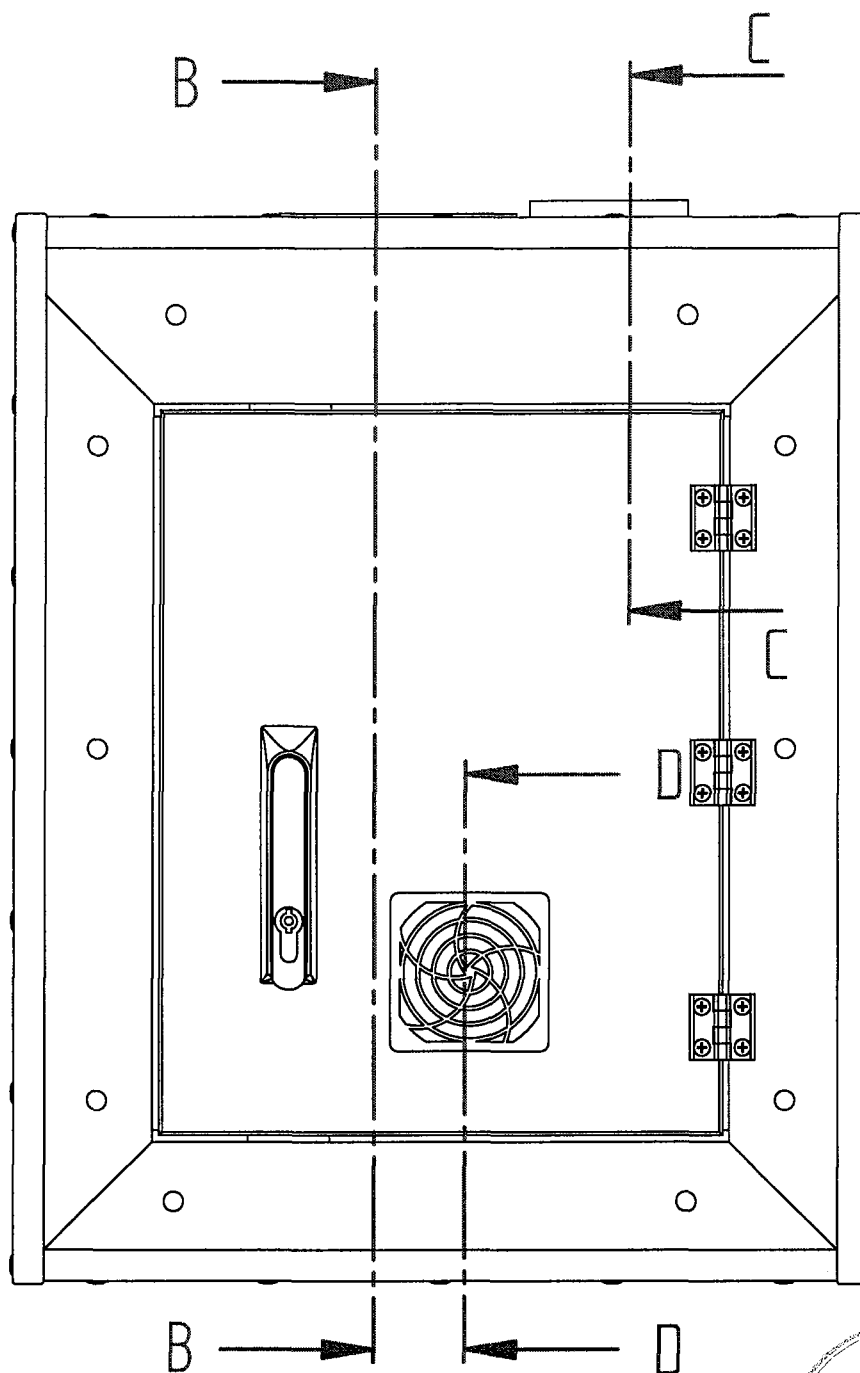
Serie CS / CW 30
Typ CS/CS...F
mit Comfort-Sockel

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

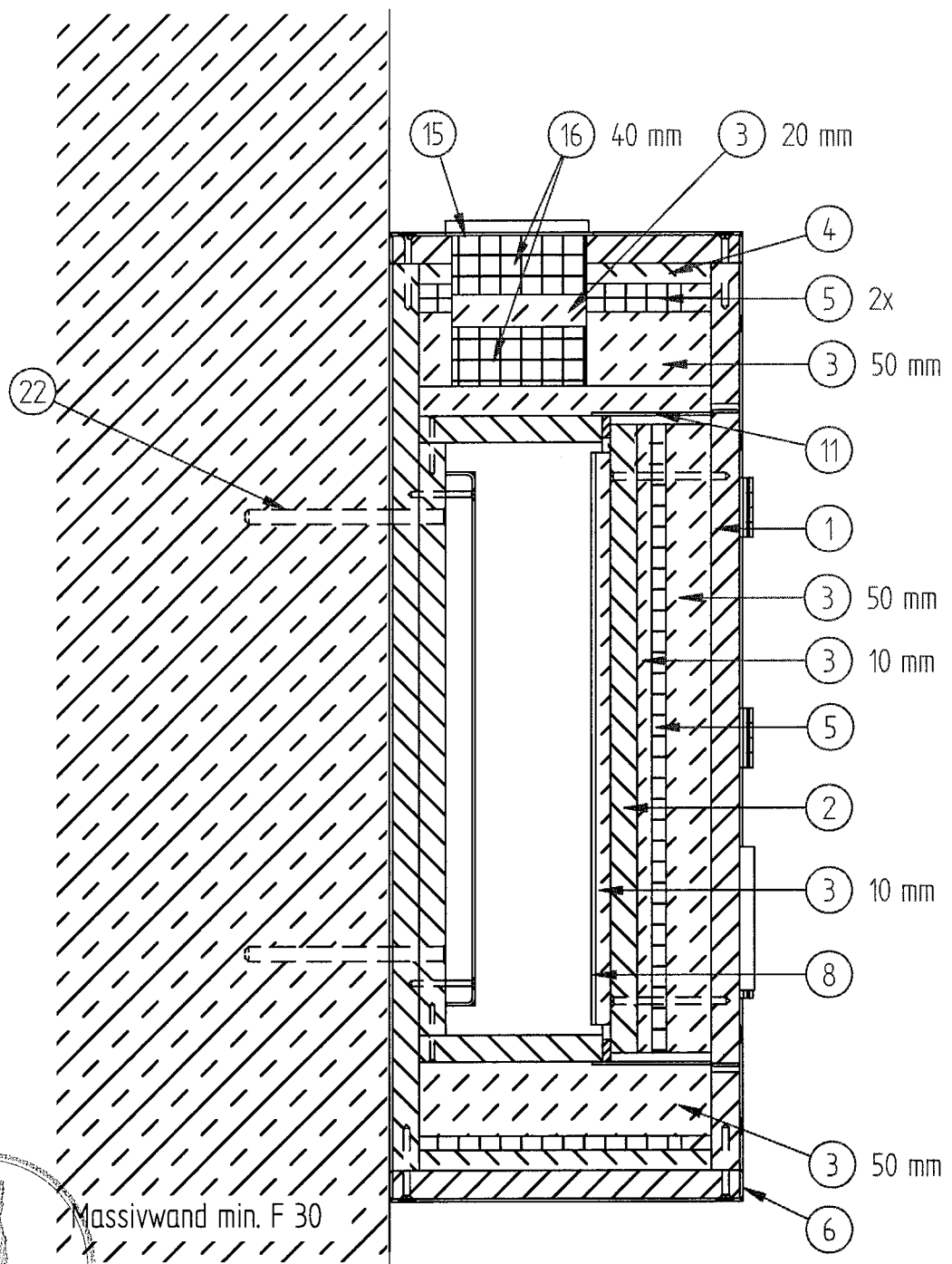
Serie CS / CW 30
Typ CW
Ansicht von vorn

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom **02. FEB. 2009**



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

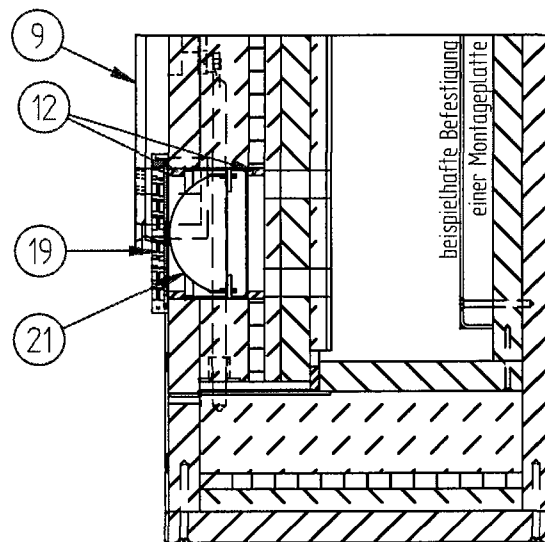
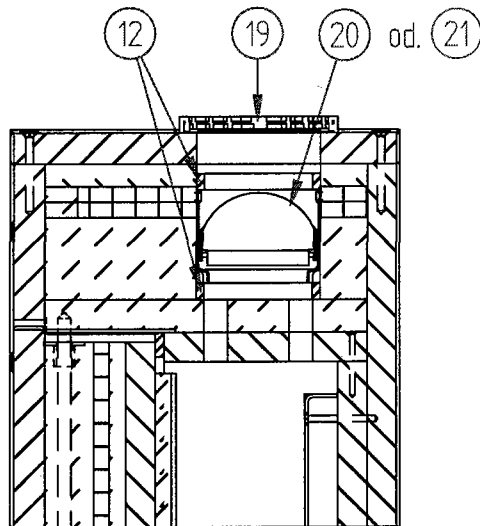
Serie CS / CW 30
Schnitt B - B

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

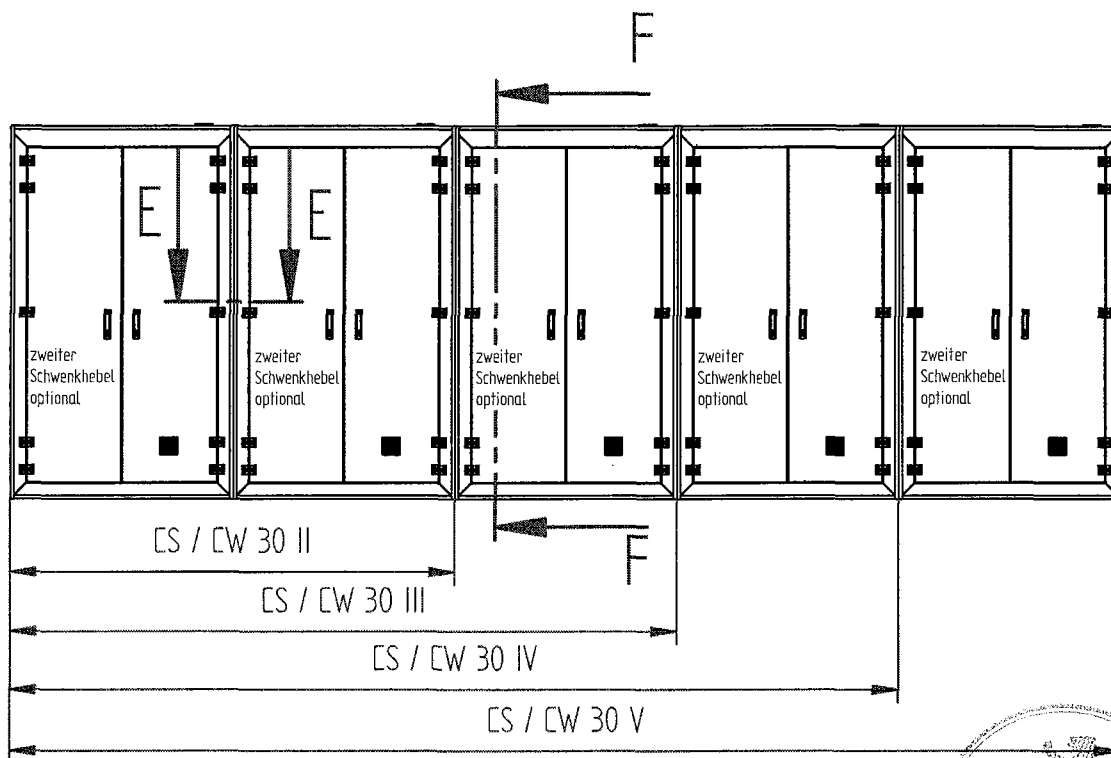
Serie CS / CW 30
Lüftungssystem CLS
Schnitt C - C
Schnitt D - D

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Typen		Höhe [mm]	Breite [mm]	Tiefe ¹ [mm]
CS / CW 30 II	außen	600 - 2200	960 - 2444	300 - 1134
	innen	350 - 1950	738 - 2222	166 - 1000
CS / CW 30 III	außen	600 - 2200	1440 - 3666	300 - 1134
	innen	350 - 1950	1218 - 3444	166 - 1000
CS / CW 30 IV	außen	600 - 2200	1920 - 4888	300 - 1134
	innen	350 - 1950	1698 - 4666	166 - 1000
CS / CW 30 V	außen	600 - 2200	2400 - 6110	300 - 1134
	innen	350 - 1950	2178 - 5888	166 - 1000

¹ bei freistehender Ausführung + 20 mm



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

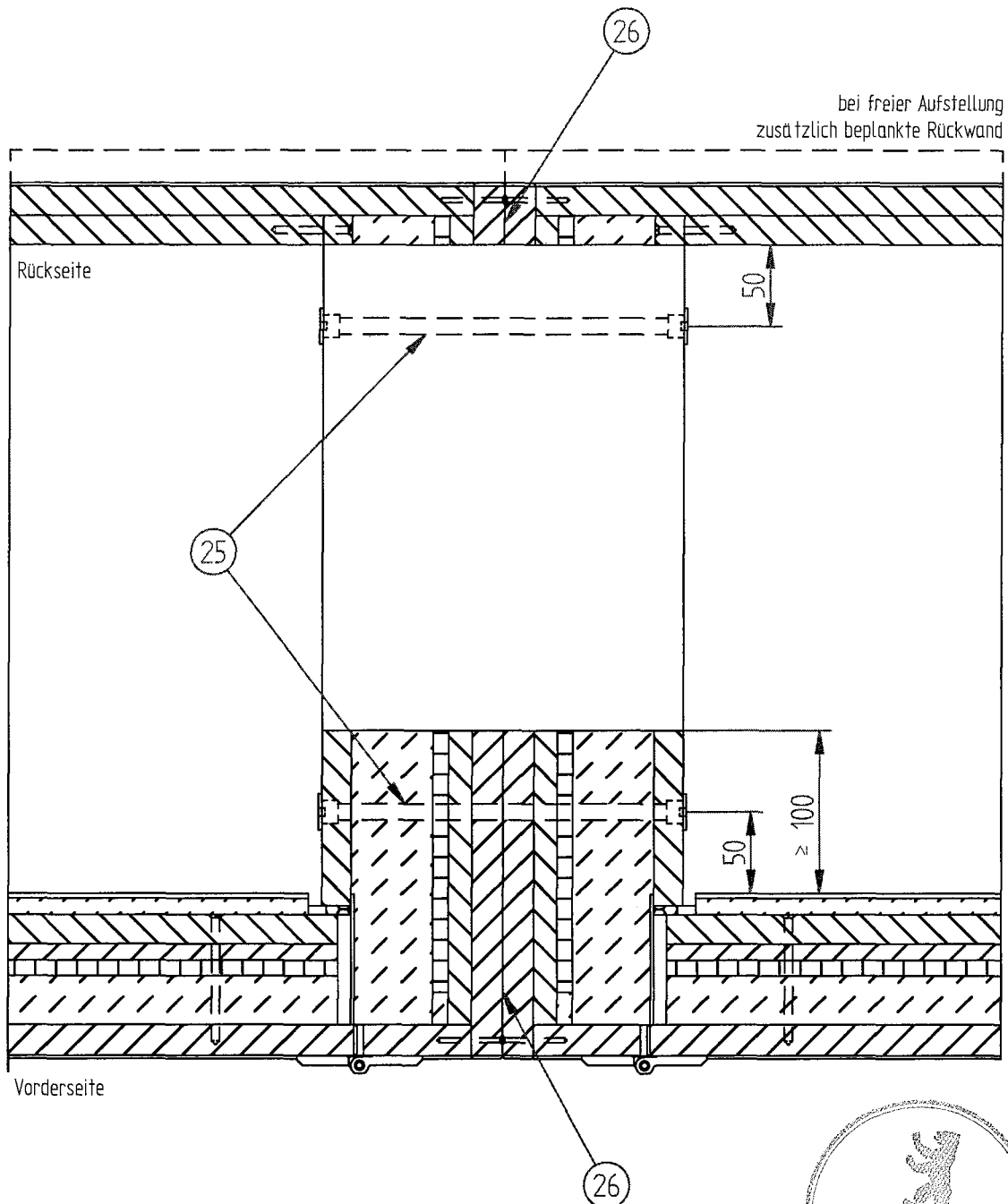
Serie CS / CW 30
Typ II, III, IV, V
Ansicht von vorn

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

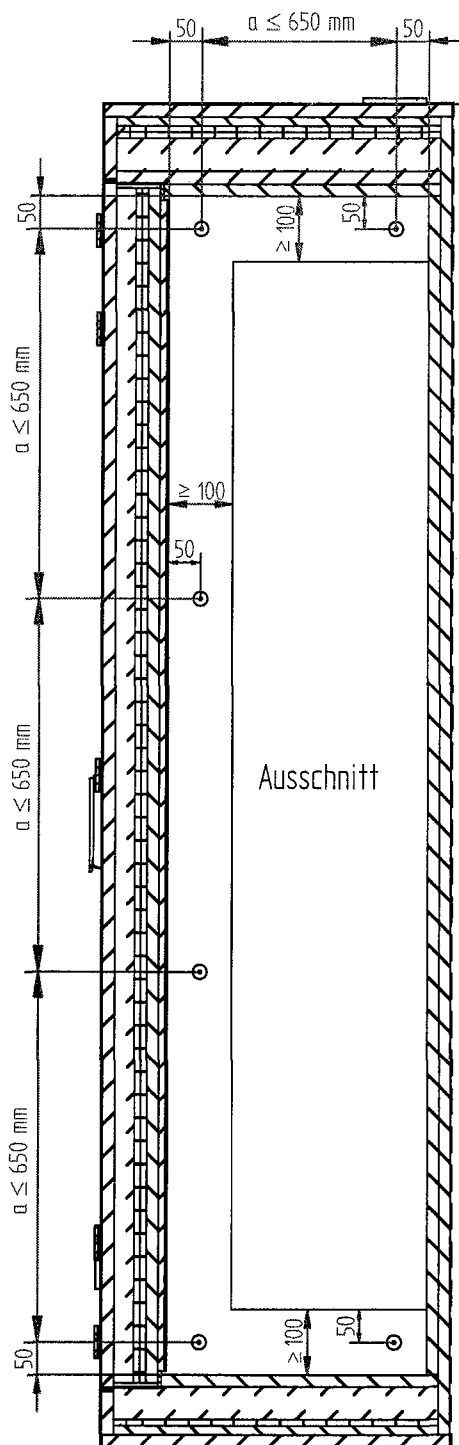
Serie CS / CW 30
Typ II, III, IV, V
Ansicht von vorn

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



bei freier Aufstellung
zusätzlich beplankte Rückwand



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

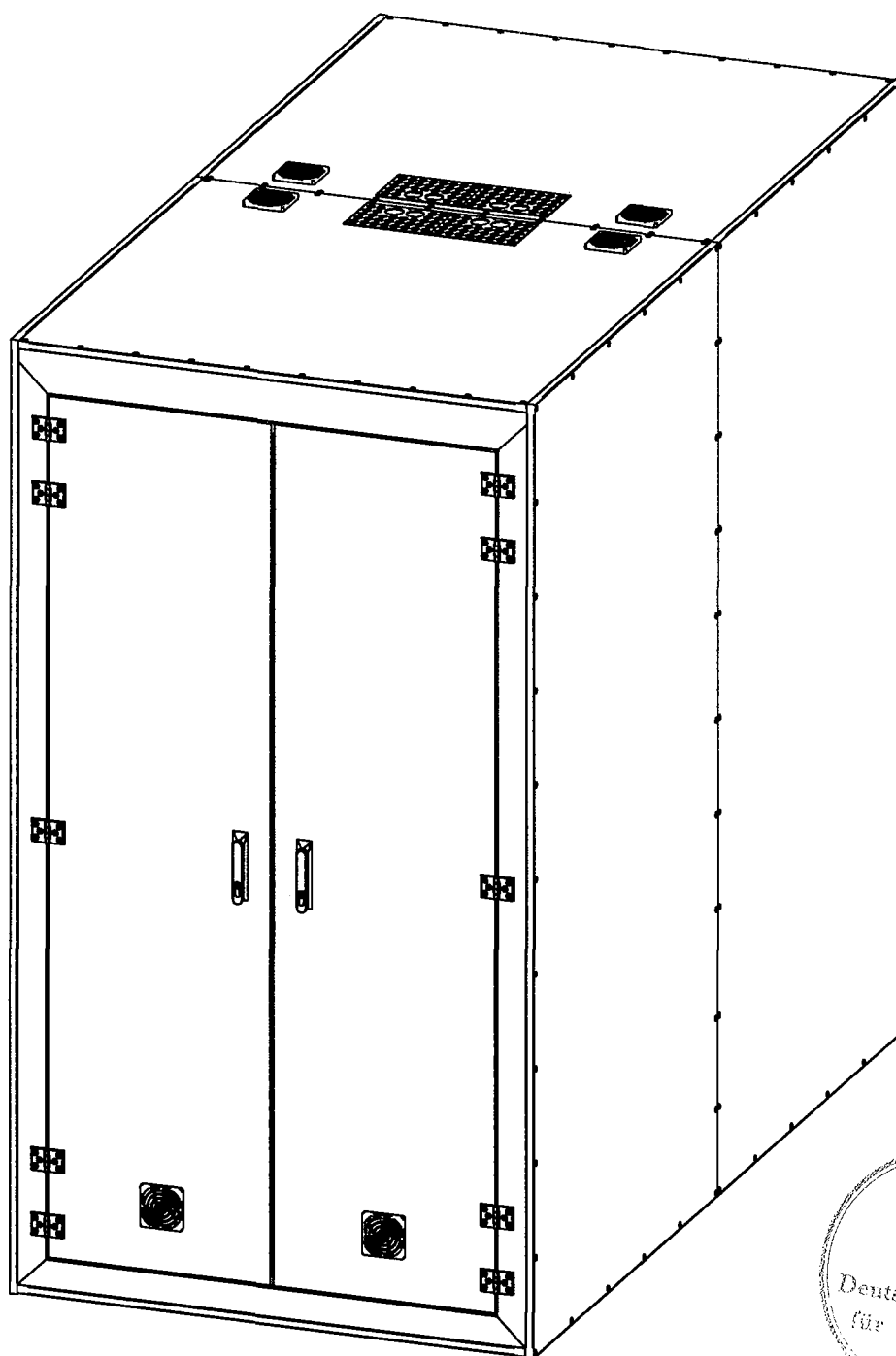
Serie CS / CW 30
Typ II, III, IV, V
Ansicht von vorn

Anlage 10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

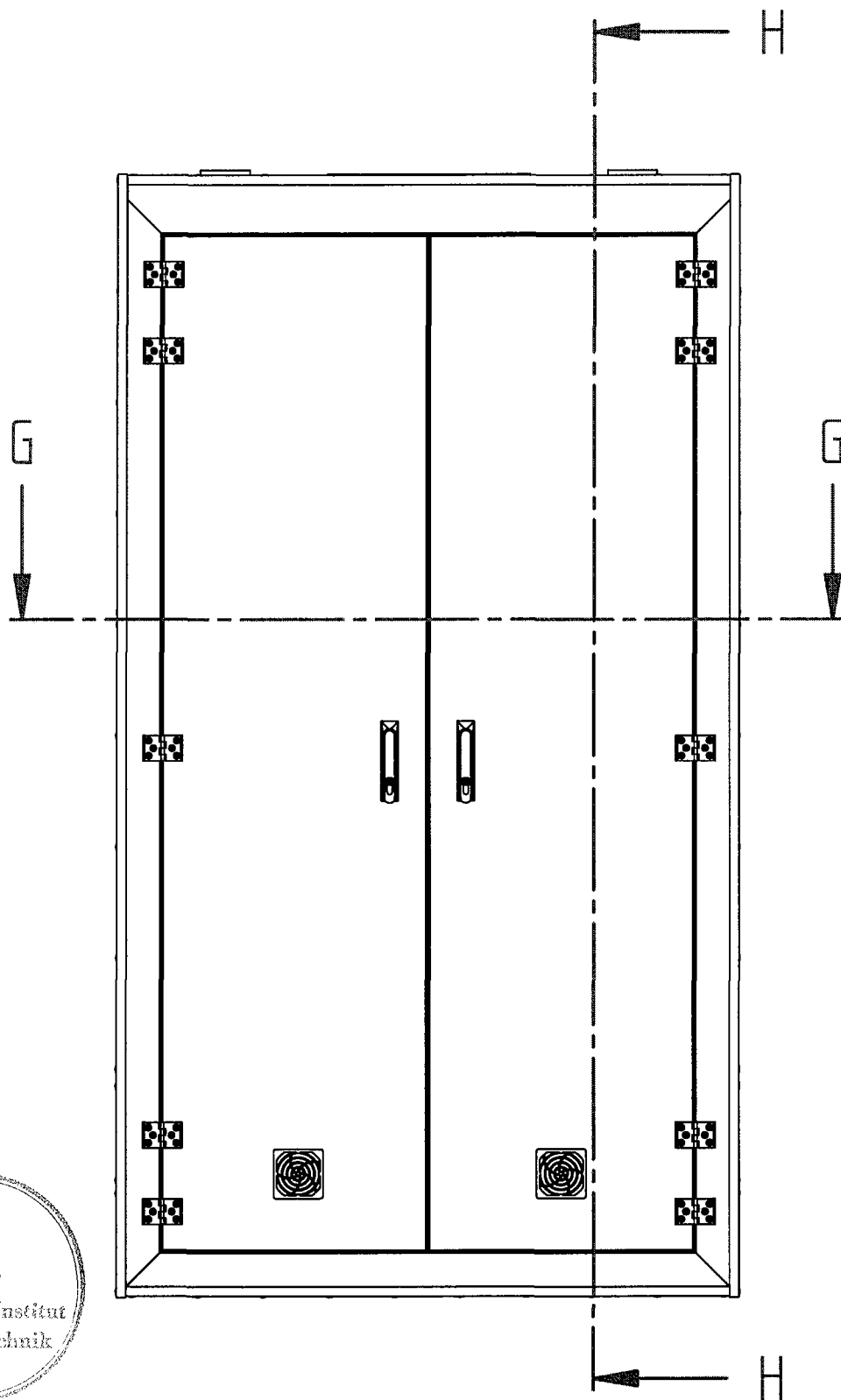
Serie CS / CW 30
Typ CNV

Anlage 11

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

Serie CS / CW 30
Typ CNV
Ansicht von vorn

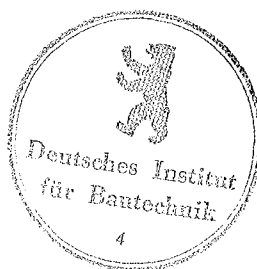
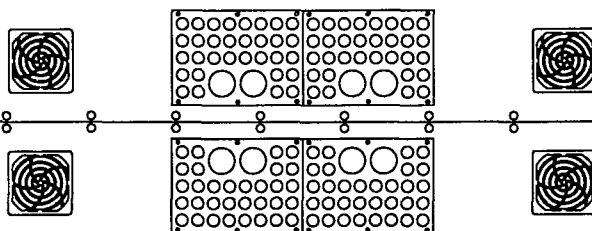
Anlage 12

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009

beispielhafte Anordnung / Ausführung
der Kabeleinführungen und Lüftungssysteme



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

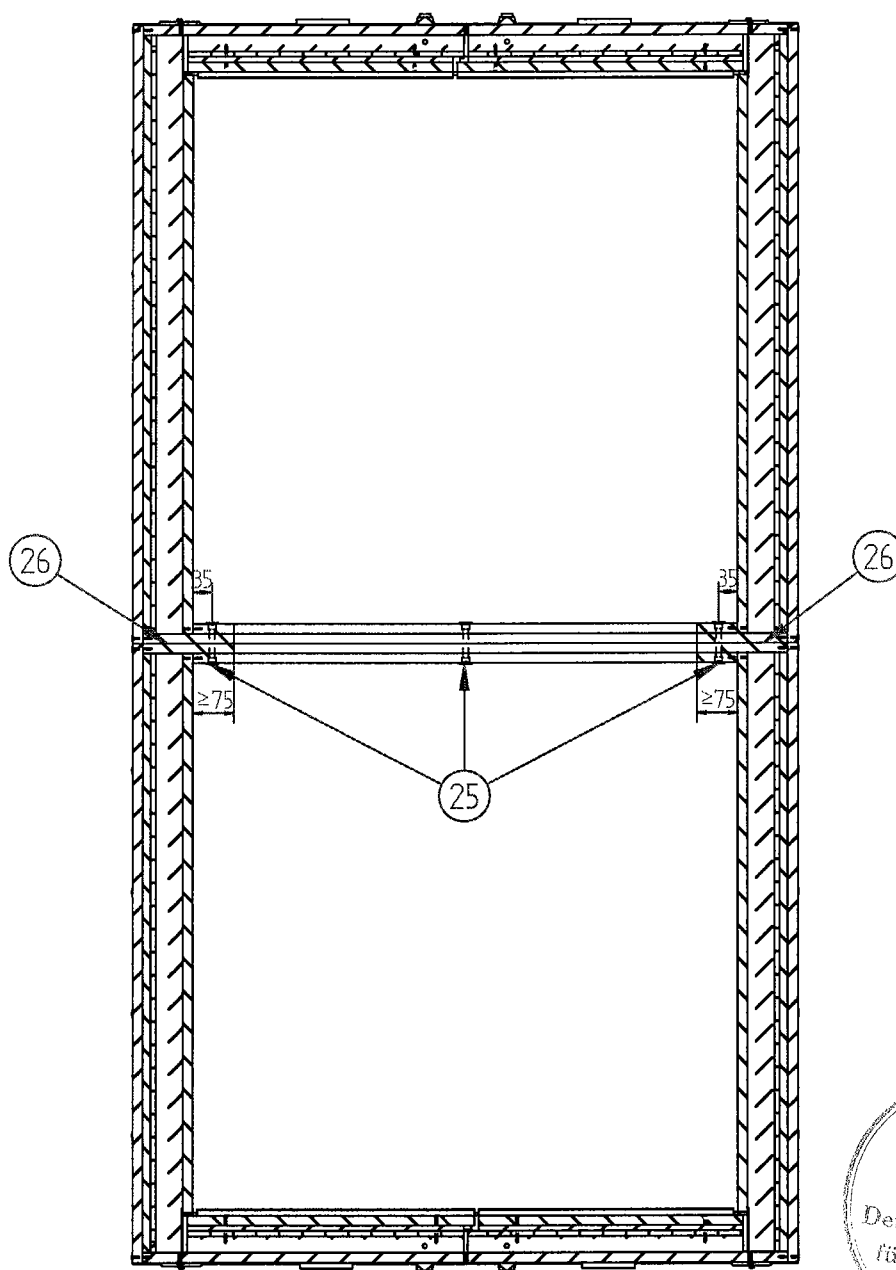
Serie CS / CW 30
Typ CNV
Ansicht von oben

Anlage 13

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
 Caminaer Straße 10
 02627 Radibor
 Tel.: 035934/7790-0
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

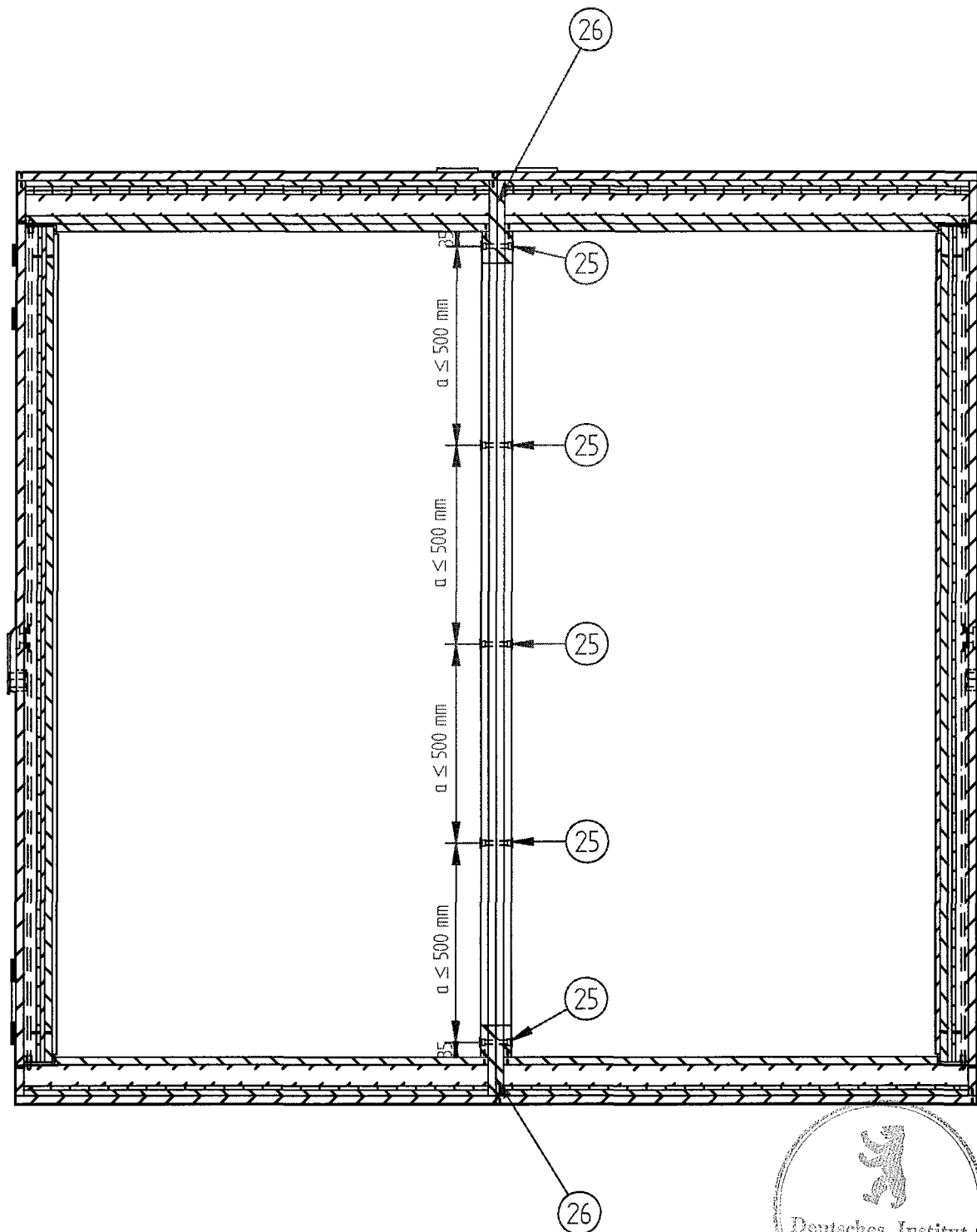
Serie CS / CW 30
 Typ CNV
 Schnitt G - G

Anlage 14

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

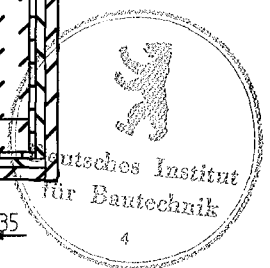
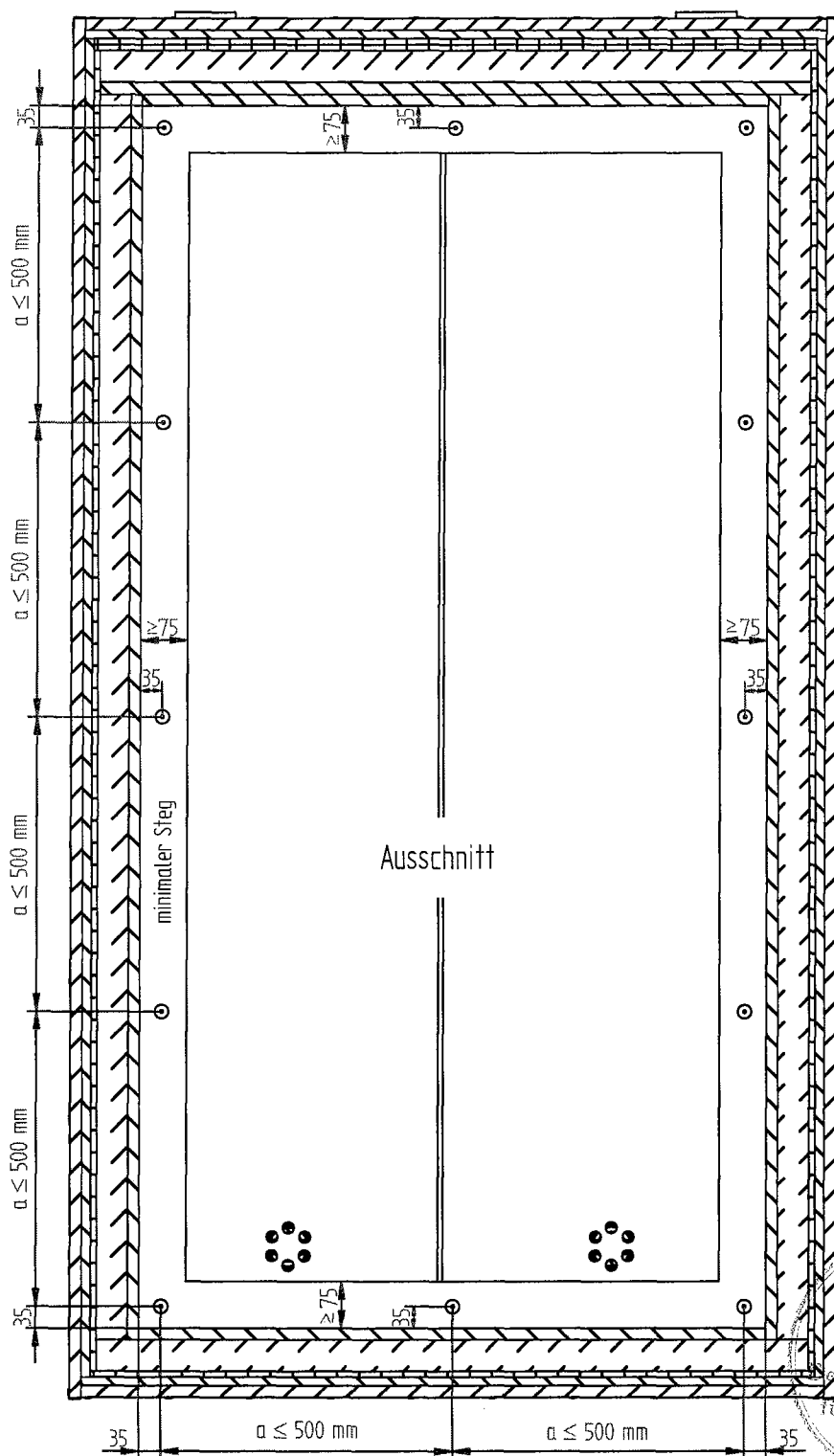
Serie CS / CW 30
Typ CNV
Schnitt H - H

Anlage 15

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

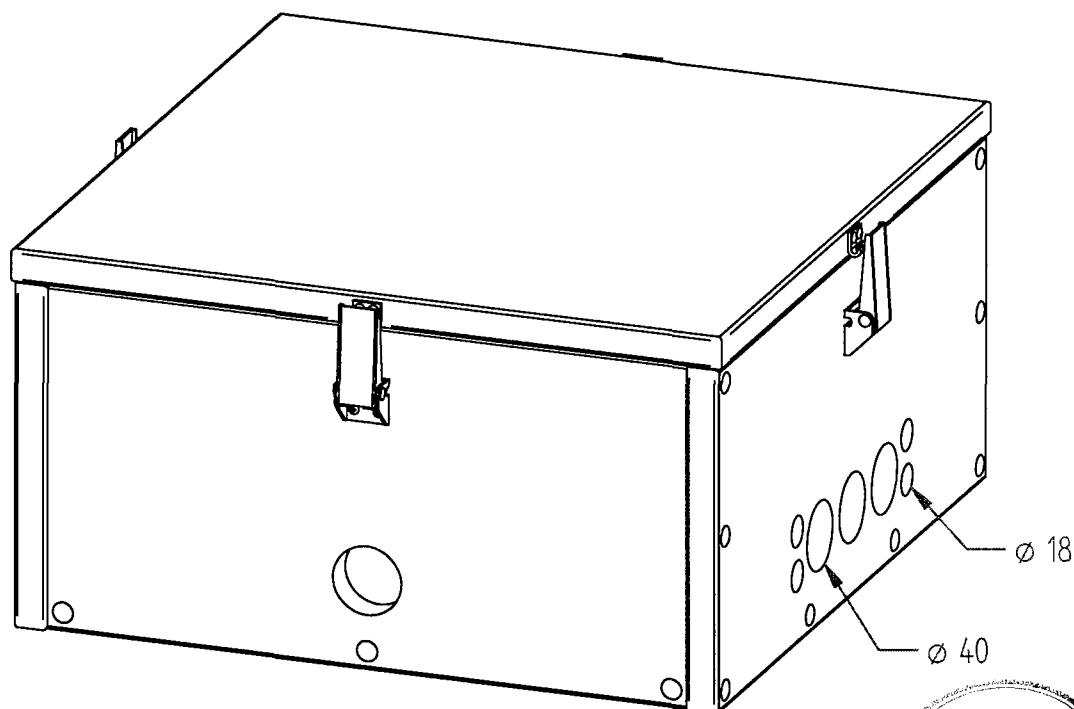
Serie CS / CW 30
Typ CNV
Schnitt I - I

Anlage 16

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Typen		Länge	Breite	Höhe
CK	außen	262-412	262-412	128-218
	innen	150-300 *	150-300 *	60-150 *

* bei Abmessungen bis 200 x 200 x 100 mm mit 2 Spannverschlüssen



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

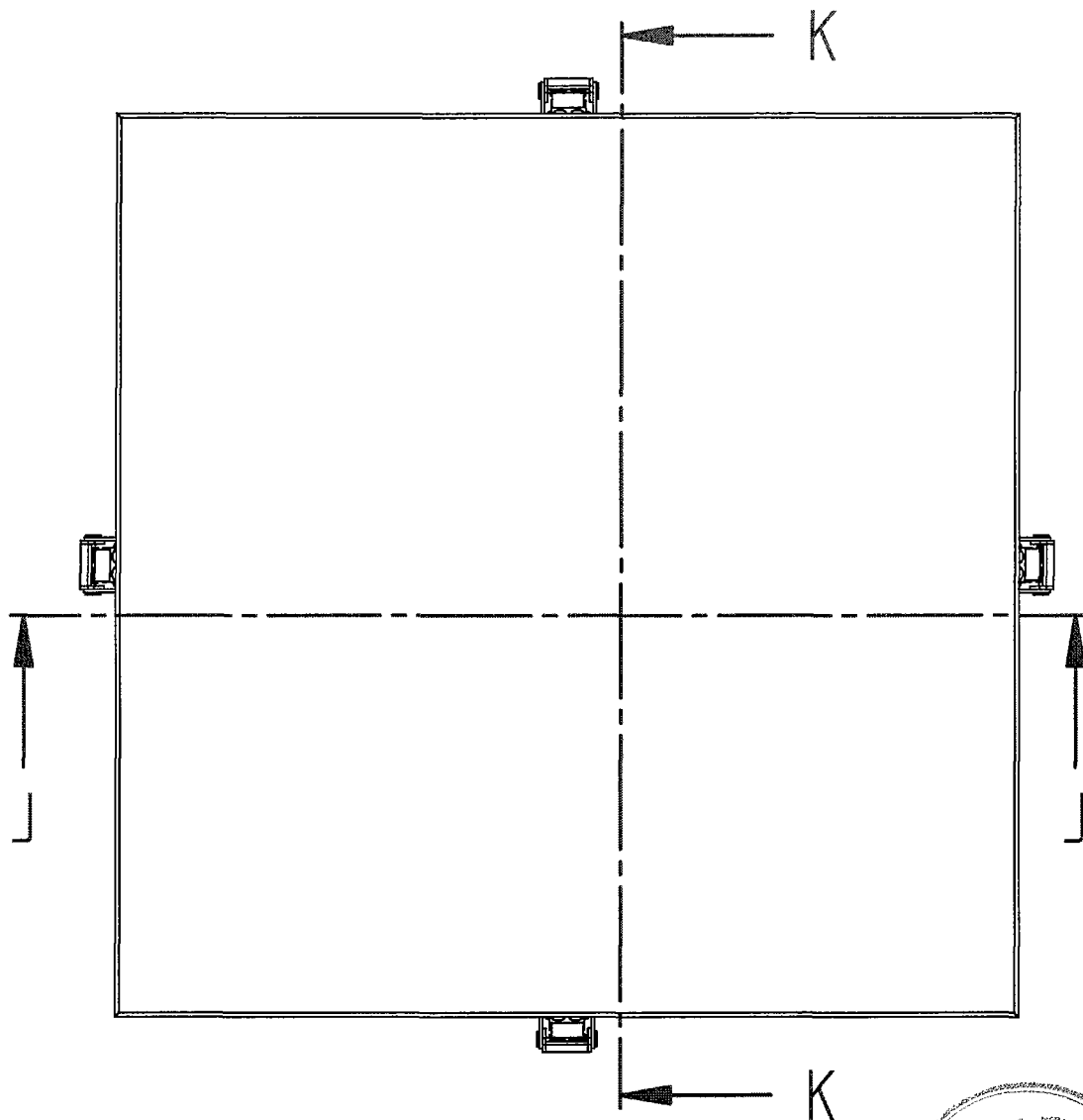
Serie CK 30

Anlage 17

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom **02. FEB. 2009**



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

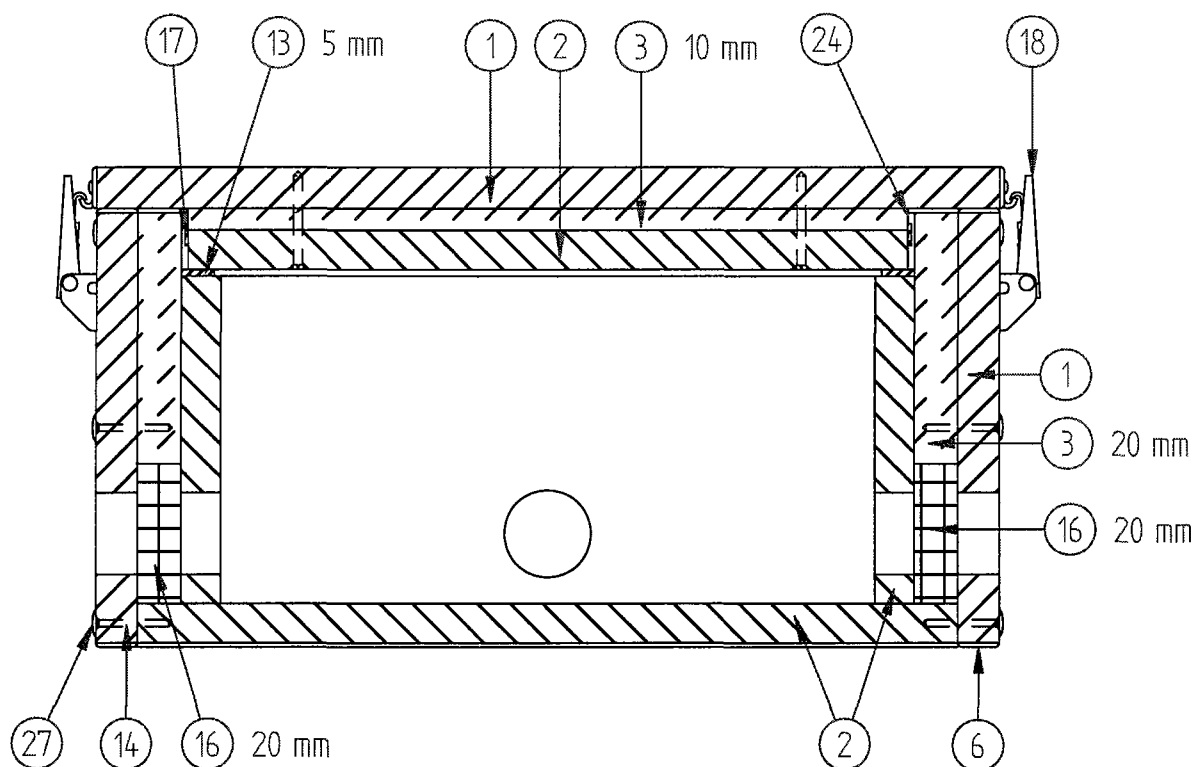
Serie CK 30
Ansicht von vorn

Anlage 18

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

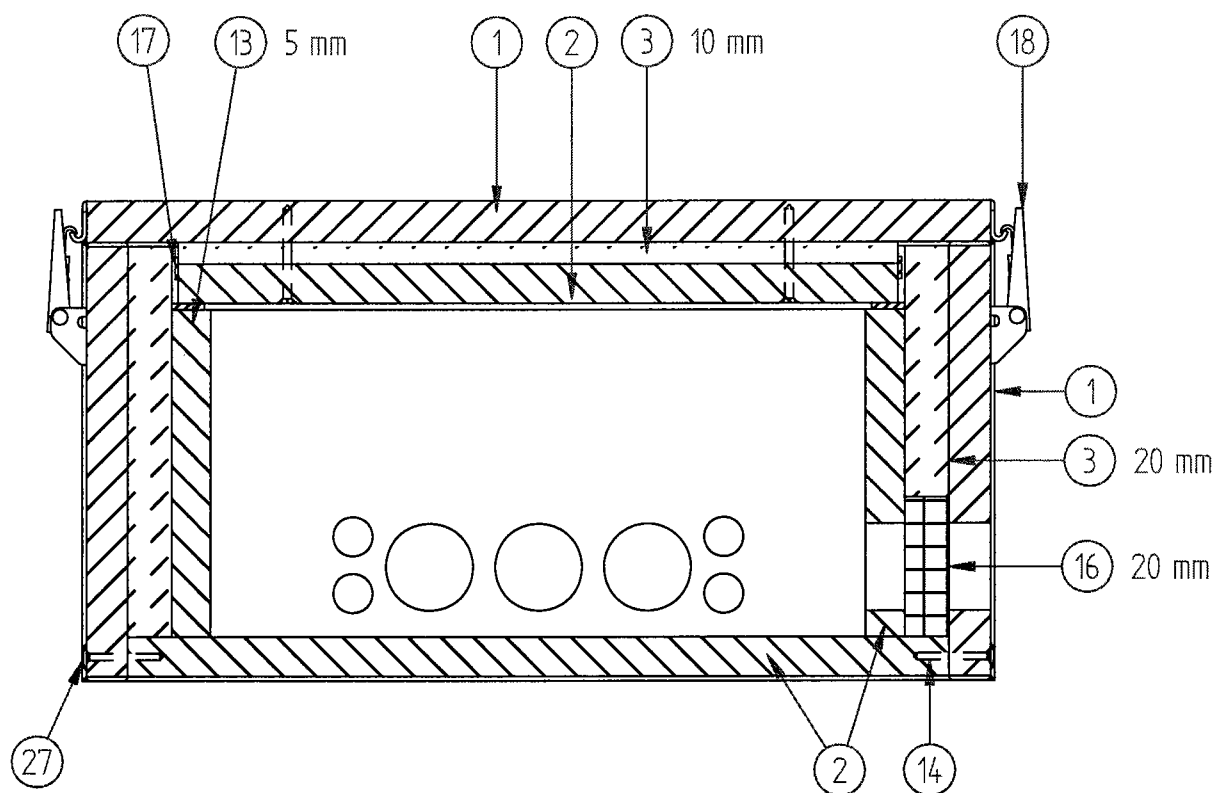
Serie CK 30
Schnitt J - J

Anlage 19

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

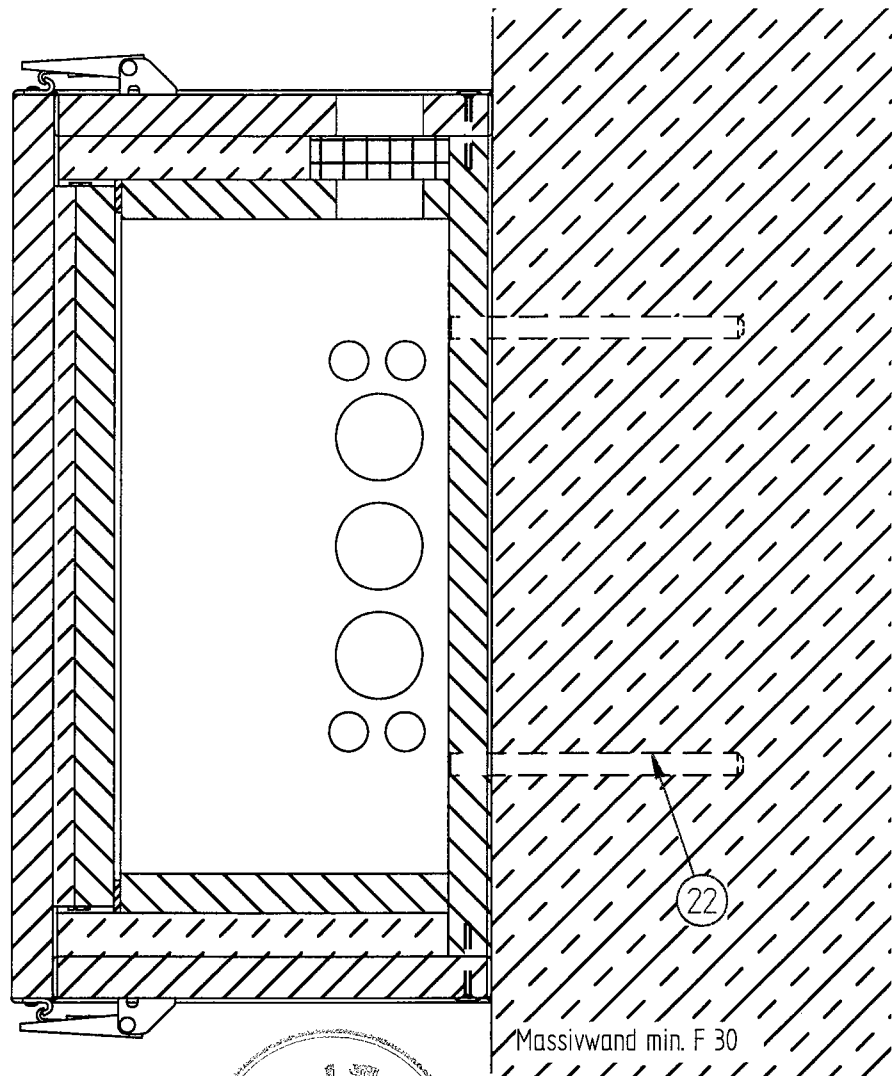
Serie CK 30
Schnitt K - K

Anlage 20

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom **02. FEB. 2009**



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

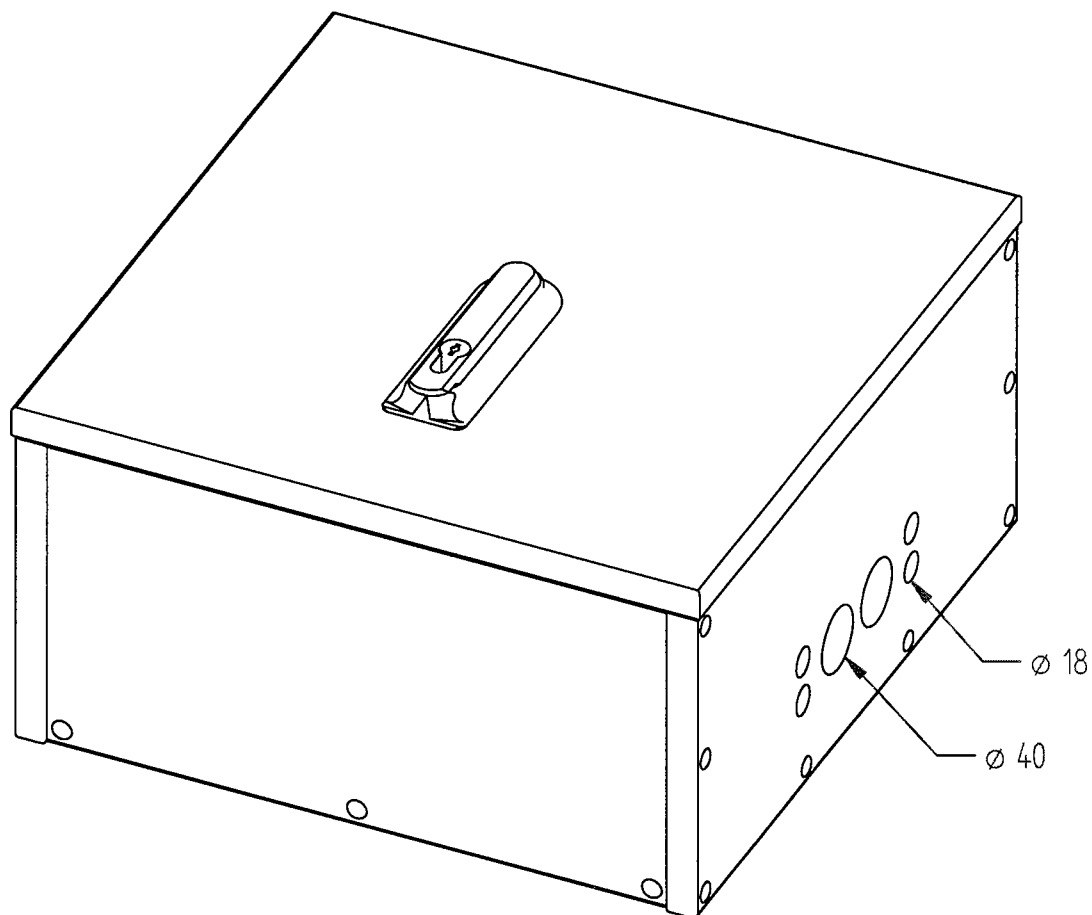
Serie CK 30
Schnitt K - K
Wandbefestigung

Anlage 21

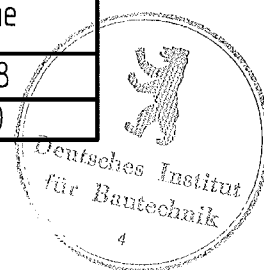
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom **02. FEB. 2009**



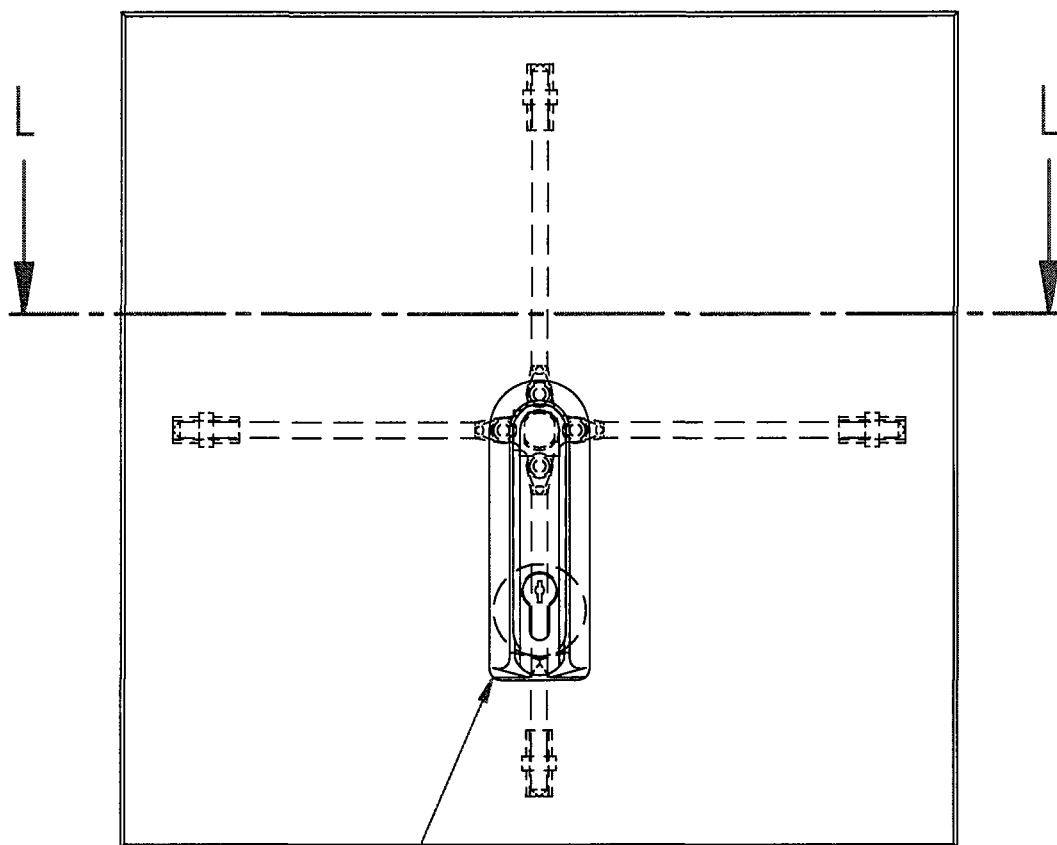
Typen		Länge	Breite	Höhe
CK 30 Sonder	außen	412	412	218
	innen	300	300	150



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse
Serie CK 30 Sonder

Anlage 22
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-86.1-23**
vom 02. FEB. 2009



4-Punkt-Verriegelung
mittels Schwenkhebel



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

Serie CK 30 Sonder
Ansicht von vorn

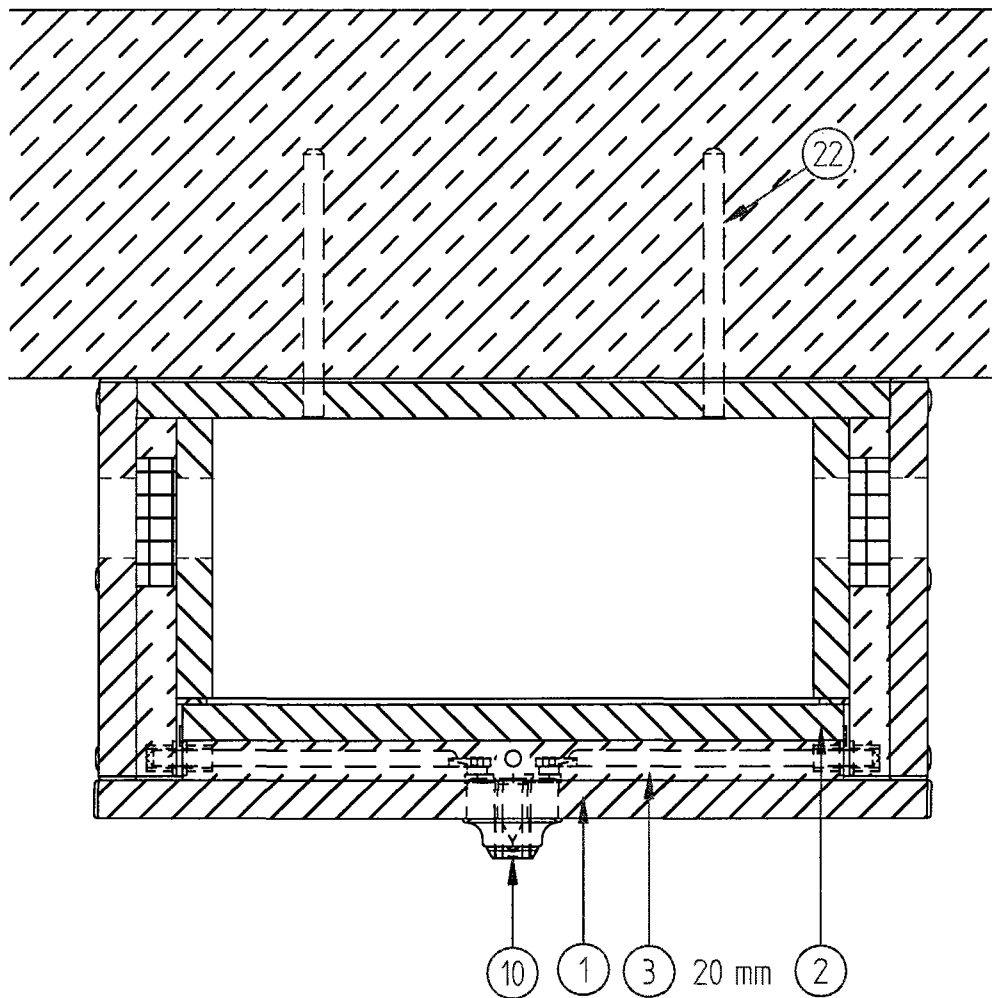
Anlage 23

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom **02. FEB. 2009**

Deckenmontage möglich



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

Serie CK 30 Sonder
Schnitt L - L

Anlage 24

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

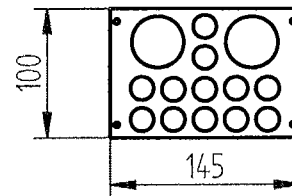
vom 02. FEB. 2009

Kleine Kabeleinführung Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x Ø 40 mm

12 x Ø 18 mm

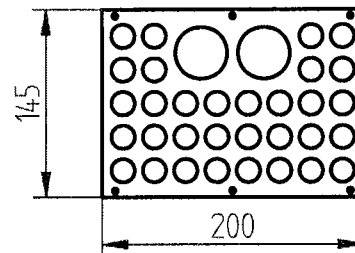


Kabeleinführung Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x Ø 40 mm

32 x Ø 18 mm



Kabeleinführung Typ CKE-C

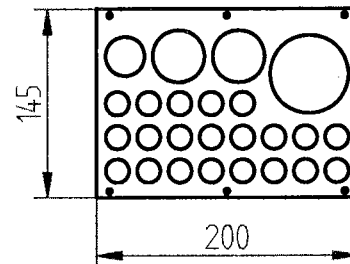
Blechstärke 2 mm

1 x Ø 60 mm

2 x Ø 40 mm

1 x Ø 30 mm

21 x Ø 18 mm



Kabeleinführung Typ CKE-D

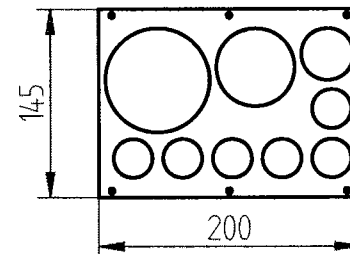
Blechstärke 2 mm

1 x Ø 80 mm

1 x Ø 60 mm

1 x Ø 40 mm

6 x Ø 30 mm

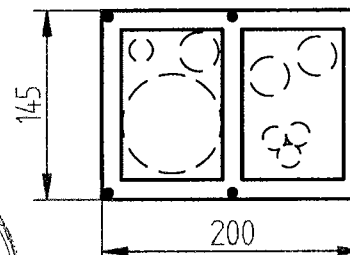


Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm

2 Ausschnitte 115 x 78 mm

frei belegbar (max. 60% der Öffnungsfläche),
Leitungen sind einzeln oder bis Ø 18 mm
auch gebündelt einführbar



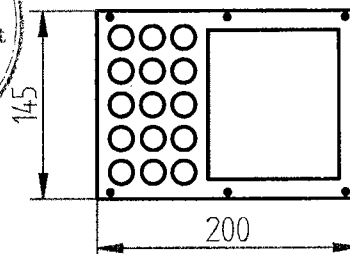
Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm

15 x Ø 18 mm und

1 Ausschnitt 115 x 100 mm

frei belegbar (max. 60% der Öffnungsfläche),
Leitungen sind einzeln oder bis Ø 18 mm
auch gebündelt einführbar



celsion®

Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse
Kabelführungsbleche

Anlage 25

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009

Positions- nummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Mineralfasermatte
5	Gipskartonbauplatte
6	Umleimer
7	Edelstahlscharnier
8	Neoprenmatte
9	Schwenkhebelverschluss Edelstahl
10	Schwenkhebelverschluss PA
11	aluminiumkaschierter Dämmschichtbildner
12	Dämmschichtbildner
13	Dichtband
14	Schrauben
15	Kabeleinführungsblech
16	Formteile
17	Dämmschichtbildner
18	Spannverschluss
19	Filterkassette
20	Brandabsperrelement
21	Brandabsperrelement
22	Befestigungsmittel gem Abschnitt 2.1.4
23	Schiebriegel
24	Gewebeband
25	Gewindestange mit Muttern
26	Brandschutzkitt
27	Schraubenabdeckkappe



Brandschutzsysteme GmbH
 Caminaer Straße 10
 02627 Radibor
 Tel.: 035934/7790-0
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

- Positionsliste -

Anlage 26

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-86.1-23**

vom 02. FEB. 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30 II", "CS / CW 30 III", "CS / CW 30 IV", "CS / CW 30 V" bzw. "CNV"¹ (Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/ Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS / CW 30 II", "CS / CW 30 III", "CS / CW 30 IV", "CS / CW 30 V" bzw. "CNV"¹ mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: **Z-86.1-23** des Deutschen Institut für Bautechnik vom _____ (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom _____) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/ errichtet wurde und
- die für die Herstellung/ Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

(Ort, Datum)

(Firma/ Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



¹ nicht zutreffendes streichen



Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor
Tel.: 035934/7790-0
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

Serie CS / CW 30

**- Übereinstimmungs-
bestätigung -**

Anlage 27

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-86.1-23

vom

02. FEB. 2009